



AGB und Vertragsunterlagen der ZERO Cloud 4.0

Energie360 GmbH & Co. KG
Wildunger Landstr. 14b
34497 Korbach

im Folgenden „E360“ sowie „Lieferant“ genannt,

Umfang der Vertragsleistung

Der Vertrag umfasst die Belieferung mit Strom sowie die Option zur Direktvermarktung von Strom aus der kundeneigenen Erzeugungsanlage nach EEG oder KWKG.

Beschreibung

Die ZERO Cloud ist ein Tarif der Energie360 GmbH & Co KG (nachfolgend „E360“ oder „Lieferant“) für Kunden mit Erzeugungsanlagen (bspw. PV-Anlage oder KWK-Anlage) und Speicher. Der Kunde nutzt den von E360 zur Verfügung gestellten virtuellen Stromspeicher (ZERO Cloud) zur Aufnahme des in seiner Erzeugungsanlage produzierten Stroms, soweit die Speichermöglichkeiten in seinem lokal verbauten Speicher erschöpft sind. E360 führt das dazugehörige Management durch. Für die Nutzungsmöglichkeit des virtuellen Stromspeichers (ZERO Cloud) werden Entgelte gemäß (Preiskalkulation) Auftragsbestätigung/Cloud Konfiguration zum Abschluss des Vertrages über die ZERO Cloud erhoben. E360 kann Ihnen per E-Mail und SMS Informationen über eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen schicken. Sie können jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail, Brief, Telefon. Es entstehen hierfür keine anderen Kosten, außer die Übermittlungskosten nach den Basistarifen. Ziel ist, unserem Kunden saubere Energie zu liefern und dies zu einem lang kalkulierbaren Zeitraum.

Bei der ZERO Cloud handelt es sich um einen Stromvertrag, der dem Kunden unter der Verrechnung des selbst produzierten Photovoltaikstroms für einen festen Cloud preis - für eine festgelegte Strommenge (a) zu einer fest vereinbarten Laufzeit Strom aus erneuerbaren Energien, so genannten Öko-Strom, anbietet. Bilanziell - wird jeder Kunde für sich abgerechnet. Gesamtverbrauch (a) = Strom aus dem Netz sowie der direkt verbrauchte Strom aus der PV-Anlage und/oder aus dem Stromspeicher.

Die Abrechnung erfolgt immer zum 31ten Dezember eines Jahres.

Der Kunde kann weitere Abnahmestellen beliefern. Für jede einzelne weitere Abnahmestelle und/oder Zähler wird eine Cloud Gebühr fällig. Ob die Abnahme im selben Gebäude - wie die Produktion, oder in einer entfernten Umgebung stattfindet spielt hierfür keine Rolle. Der Kunde kann aber mit dem zusätzlichen Zähler, nicht abgedeckten Strom durch die Cloud/PV-Anlage - also Mehrverbrauch über (a) der über den Wärmestromzähler verbraucht wurde, zu Wärmestromkonditionen verbrauchen. Derzeit 29,79 cent/kWh. Lichtstrommehrverbrauch wird derzeit mit 33,79 cent/kWh abgerechnet (Mehrverbrauch über a). Auch für e.cloud oder e.move oder weitere Tarife/Abnahmen wird eine monatliche Cloudgebühr fällig, die Mehrkosten über der vereinbarten Abnahmemenge sind im Antrag beschrieben, derzeit 11,89 cent/kWh, unterliegen aber der Preissteigerung.

Aufgaben E360/Kunde

- Zahlung der Marktprämie gegen den Verteilnetzbetreiber,
- soweit einschlägig: Zahlung der Managementprämie,
- Zahlung des anzulegenden Wertes gemäß § 21 EEG (2017; Einspeisevergütung) bzw. des üblichen Preises nach § 4 Abs. 3 KWKG,
- Soweit einschlägig: Zahlung des KWK-Bonus (bei geförderten KWK-Anlagen)
- Soweit einschlägig: Zahlung des Ökobonus (Cash-Back laut Cloud Konfiguration)
- Entgelt für dezentrale Einspeisung (§ 18 StromNEV) für den in den Anlagen erzeugten und in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strom; der Anspruch besteht nur, wenn und soweit die genannten Anlagen im Wege der sonstigen Direktvermarktung (§ 20 Abs.1 Nr.2 EEG (2014)) bzw. § 21a EEG (2017) oder § 4 KWKG vermarktet werden,
- Erstattung zusätzlicher Aufwendungen für angefallene Ausgleichsenergie nach Maßnahmen des Einspeisemanagements nach § 14 EEG (2017).

Hierzu ist die Unterzeichnung der Abtretungsanzeige erforderlich.

Soweit einzelne Ansprüche oder alle Ansprüche bereits an Dritte abgetreten sind, tritt der Kunde die Ansprüche nur soweit an E360 ab, soweit sie nicht schon abgetreten sind. Sollte ein Anspruchsberechtigter mit einer älteren Abtretungsanzeige seine Ansprüche aus den Forderungen gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Kunde E360 hierüber informieren und E360 wird bei berechtigten Ansprüchen die erhaltenen Zahlungen ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der älteren Abtretung an den Anspruchsberechtigten zahlen. Ungeachtet etwaiger Abtretungen bestimmt der Kunde E360 als Zahlungsempfänger für oben genannte Zahlungen, soweit er den Zahlungsempfänger bestimmen darf.

Stromqualität

Der von E360 gelieferte Strom stammt aus regenerativen Quellen wie Windkraftanlagen, Photovoltaik, Biomasse oder Wasserkraft.

Abrechnung und Zahlung

Die Zahlung erfolgt bargeldlos. Der Kunde kann seine Abschläge oder Rechnungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat begleichen.

Vertrags- / Lieferbeginn

Siehe Auftragsbestätigung bzw. Meldenachricht (Beantragung erfolgt nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage).

Das habe ich zur Kenntnis genommen:

Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt E360 zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers, der Direktvermarktung und der Durchführung des Messstellenbetriebes und der Messung erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

Zudem bevollmächtigt der Kunde E360 auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter für den Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde E360 auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

Der Kunde bevollmächtigt E360 zur Abfrage der Marktlokation sowohl für den Einspeise- als auch für den Bezugszähler sowie für die Änderung des Zahlungsempfängers der Einspeisevergütung, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. E360 wird ermächtigt, gegenüber dem Verteilnetzbetreiber oder sonstigen Marktteilnehmern sämtliche zur Vertragserfüllung notwendigen Erklärungen abzugeben und/oder Verträge abzuschließen und zu beenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen ZERO Cloud

der Energie360 GmbH & Co KG

(Stand Dezember 2021) hier E360 genannt

1. Allgemeines Vertrag und Vertragsschluss

1.1 Der Vertrag zwischen dem Kunden und E360 kommt zustande, sobald E360 den Auftrag des Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung des Kunden durch E360. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und den Beginn der Belieferung ist, dass E360 die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Netzbetreibers vorliegen hat. Für die Cloud gilt, E360 ist 12 Jahre an den Vertrag gebunden (ab Abschluss) (gilt nicht, wenn der Vertrag für die vereinbarte Menge (a) rechtsgültig gekündigt wurde). Ist eine gültige Kündigung erfolgt, so hat der Kunde keinen Anspruch mehr, in die Cloud.ZERO einzutreten.

* Der Lieferant garantiert einen CloudPreis, auch wenn die PV Anlage durch Wittereinflüsse weniger produziert als erwartet. Somit muss gewährleistet sein, dass die PV Anlage einwandfrei funktioniert oder wenn durch Auswirkungen von Aussen - beschädigt, Sie sofort instandgesetzt wird. Hierfür ist es unabdingbar, dass die Anlage vom Aufbauer und/oder E360 kontrolliert werden kann. Auch die Versicherung sollte über E360 abgeschlossen werden, Nachteile, die hierdurch entstehen, Bearbeitungszeit, Freigabe usw. können den PV Betreiber zum Nachteil werden. Bei einem Versicherungsschaden wird die Ausfallentschädigung an E360 gezahlt. Der Cloud-Nutzer tritt die Forderung an E360 hiermit ab. Sollte der Cloud-Nutzer dennoch die Versicherung wechseln wollen, so ist E360 hierüber zu informieren. Ausserdem darf die Versicherungsleistung nicht unter der, der bei uns abgeschlossenen Leistung fallen und die Selbstbeteiligung darf 150,- Euro je Schadensfall nicht überschreiten. Jedes Jahr muss uns der Fortbestand der Versicherung nachgewiesen werden. Als letzter Punkt gilt, die Reparatur muss durch E360 erfolgen dürfen. Dies ist ausdrücklich zu vereinbaren und schriftlich nach zu weisen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, kann E360 die Cloud kündigen/beenden zum Jahresende fristlos!

1.2 Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie der Cloud Konfiguration.

1.3 Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Beantragung zum Lieferantenwechsel erfolgt kurzfristig nach Meldung der Inbetriebnahme/Fertigstellung der zur Cloud gehörenden PV-Anlage an uns.

1.4 Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten (Altstromliefervertrag), so beginnt die Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromliefervertrages folgt.

1.5 Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, haben sowohl E360 als auch der Kunde das Recht, diesen Stromliefervertrag über die ZERO Cloud mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Ungeachtet vom Lieferbeginn beginnt der Vertrag mit Bestätigung durch E360. Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere

- Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),
- Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Zählpunkt,
- Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
- Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird und
- Angaben zu den Preisen.

Erfolgt eine Belieferung des Kunden mit Cloud Strom, erst nach 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der PV Anlage zustande z.B. durch einen noch bestehenden Energieliefervertrag, so wird die im Konfigurations Antrag vereinbarte Cloud Gebühr, um 5,- Euro erhöht. Diese Preiserhöhung gilt für die gesamte vereinbarte Laufzeit, ansonsten bleibt die Konfiguration wie vereinbart bestehen.

1.6 Wenn E360 die Angaben über Bezugsort und Ort der Einspeisung etc. nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie E360 auf Anforderung mitzuteilen.

1.7 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie / Strom des Kunden durch die Energie360 GmbH & Co KG GmbH, Wildungerlandstr. 14b, 34497 Korbach E360 oder Lieferant genannt - für die Lieferstelle außerhalb der Grund und Ersatzversorgung.

2. Voraussetzung

2.1 Voraussetzung für den Vertrag ist, dass der Kunde einen E360-zertifizierten Speicher an seiner Verbrauchsstelle installiert hat und in seiner PV-Anlage einen von E360 zugelassenen Wechselrichter installiert hat. Soweit der Kunde keinen zertifizierten Wechselrichter in der PV-Anlage installiert hat, muss der Wechselrichter über die Anschlussstelle für Rundsteuerempfänger an den Speicher zwecks Steuerung angeschlossen werden. Zusätzlich muss ein Energieflussrichtungssensor vor dem Wechselrichter zwecks Erfassung der Erzeugungsleistung installiert werden. Desweiteren muss ein Service/Contracting Vertrag über die gesamte Laufzeit der Cloud zwischen E360 und dem Kunden bestehen.* Wird dieser vom Kunden gekündigt, so endet im Kündigungsjahr zum 31.12 auch die Cloud ohne das es einer zusätzlichen Kündigung bedarf. Die Größe der PV-Anlage und der entsprechenden Stromspeicher ist im Konfigurations-Formular/Anlage BSH Cloud fest vereinbart. Der damit produzierte und gesamt abgetretene Strom an E360 und der Cloud Gebühr ist der vereinbarte Stromverbrauch (a) bzw. e.Cloud oder weitere Zusatzprodukte zu ZERO Cloud abgegolten. Mehrverbrauch oder Minderverbrauch werden am 31.12 eines jeden Jahres abgerechnet. (Der Mehrverbrauch ist nicht preisgebunden, Minderverbrauch wird mit 8 Cent inkl. MwSt. vergütet – die ersten 250 kWh bleiben unberücksichtigt. Eine Veränderung der Anlage zu Ungunsten E360/Lieferant durch Verkleinerung der PV Anlage oder des Stromspeichers sind sofort vom Kunden dem Cloudgeber schriftlich zu melden. Die Cloud muss dann neu berechnet werden zu den dann gültigen Konditionen. Hier hat der Kunde dann auch ein Kündigungsrecht ohne Fristeinhaltung. Der Cloudgeber kann bei Veränderungen wie oben beschrieben, allerdings ebenfalls die Cloud fristlos beenden.

Erklärung: Mehrverbrauch/Minderverbrauch Cash Back = mehr bzw. weniger als im Konfigurations Formular als Verbrauch vereinbart. Natürlich muss die Funktion der im Cloud Konfigurationsblatt bzw. Anlage „BSH“ Cloud voll funktionstüchtig sein.

Hier trägt der Kunde die Aufsichtspflicht. Fehler, Probleme, Störungen oder ähnliches müssen sofort gemeldet werden und die Instandsetzung muss durch den Kunden eingeleitet bzw. in Auftrag gegeben werden. Im Versicherungsfall, wird der Ertragsausfall - an den Cloudgeber E360 abgetreten bzw. an diesen gezahlt. Wird eine Reparatur, die die Produktion oder die Autarkie beeinflusst, nicht innerhalb von 4 Wochen behoben, so muss der Verlust, den der Cloudgeber hierdurch erleidet, ausgeglichen werden. Hierfür gilt eine Pauschale die sich wie folgt zusammensetzt. Fallen teile der PV Anlage oder die gesamte Anlage aus und es handelt sich nicht um keinen Versicherungsschaden, also E360 erhält keine Leistung, so wird ab dem 30ten Tag des Schadens eine tägliche Gebühr von je ausgefallenen kWp 35 Cent zzgl. Mwst fällig.

Beispiel: Photovoltaikanlagengröße 10 kWp ein String fällt aus, 3 kWp produzieren nicht = 105 Cent pro Tag zzgl. MwSt. werden fällig. Oder der Speicher ist defekt. Wenn auch hier die Versicherung den Ausgleich nicht zahlt und die Reparatur dauert über 30 Tage fällt der Speicher aus oder hat Funktionsstörungen oder ähnliches, so wird ab dem 30ten Tag, bis zur vollständigen Behebung des Problems, sowie die einwandfreie Funktion des Stromspeichers, eine Gebühr von 50 Cent zzgl. Mwst je kW Leistung des Stromspeichers an E360 fällig. Hierbei spielt es keine Rolle in wie weit der Speicher die Autarkie beeinflusst, also ob 1 Akku Tag oder mehrere defekt sind oder nur sporadische Aussetzer den störungsfreien Ablauf unterbrechen. Dies gilt bis die vollständige Funktionstüchtigkeit wieder hergestellt wird. Teile die die Funktionstüchtigkeit nicht beeinflussen, wie zum Beispiel, die LED Beleuchtung für das Display - spielen hier keine Rolle. Fällt die Anlage komplett aus. So werden die beiden Summen 35 Cent und 55 Cent addiert und je kW PV/bzw Speicher Leistung täglich fällig.

Ist die Anlage nach 30 Tagen nicht funktionstüchtig, so kann der Cloudgeber anstatt der oben genannten Gebühren, die Cloud auch neu berechnen bzw. kündigen. Bei einer Neuberechnung werden die nur noch vorhandenen Anlagenteile, welche funktionieren zu Grunde gelegt, sowie die dann zu dem Zeitpunkt gültige Cloudkonfiguration und deren Cloud Berechnungswerte genommen. Ist dies geschehen, hat der Kunde ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht ohne Einhaltung von Kündigungsfristen, aber ein wieder aufnehmen in die „alte“ vorherige Cloud - wenn die Reparatur durchgeführt worden ist und die alten Werte wieder erreicht werden, hat er nicht. Hier wird nachdem der Nachweis über die Reparatur erbracht ist die neue Cloud Konfiguration dann mit den aktuellen Parametern eingespielt.

Kann der Kunde darlegen, dass die lange Reparaturzeit nicht durch ihn sondern durch äußere Einflüsse, Lieferengpass oder ähnliches entstanden ist, so kann der Cloudgeber den Kunden, nach vollständiger Herstellung der Anlage wieder in die „alte“ Cloud nehmen.

Das gleiche gilt, wenn die Anlage nicht aufgrund von einem einzelnen Fehler sondern insgesamt in einem Kalenderjahr um mehr als 30 Tage ausfällt oder Teilausfällt.

Ab dem 30ten Tag wird dann wie oben beschrieben verfahren.

2.2 Die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken) ist ausgeschlossen.

3 Lieferung Art und Umfang der Lieferung

3.1 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

3.2 E360 stellt für die Dauer des Vertrages den gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf des Kunden an dessen Entnahmestellen zum Letztverbrauch bereit. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

3.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, E360 von der Leistungspflicht befreit. E360 ist auch dann von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, soweit und solange E360 an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Abrechnung, Abschlagszahlung

4.1 Die bereitgestellte elektrische Energie wird jährlich erfasst und gegenüber dem Kunden abgerechnet. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, kostenpflichtig (siehe Ziffer 26.2) eine vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Soweit der Kunde von seinem vorstehenden Recht keinen Gebrauch gemacht hat, erteilt E360 zum Ende des Abrechnungszeitraums dem Kunden eine Abrechnung.

4.2 E360 ist berechtigt, innerhalb eines Abrechnungszeitraums von dem Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese bestimmt E360 anhand der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, dem Jahresverbrauch und allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

4.3 Als Zahlungsweise kann der Kunde zwischen dem SEPA-Lastschriftmandat und einer Banküberweisung wählen. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren, so hat er E360 ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

4.4 Der Kunde ermächtigt E360, über Forderungen im Wege von Gutschriften Rechnungen gemäß 8 14 Abs. 4 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu legen.

4.5 Der Kunde ermächtigt E360, Forderungen gegen den Kunden mit Verbindlichkeiten aufzurechnen, so dass der Kunde entweder eine Gutschrift oder eine Rechnung erhält. Soweit die Abrechnung mit einer Rechnung abschließt, gilt Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andernfalls erfolgt die Überweisung des Guthabens auf das vom Kunden angegebene Konto innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Abrechnung gegenüber dem Kunden.

5 Fälligkeit, Verzug, Zahlungsverweigerung und Aufrechnung

5.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von E360 angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung. Abweichungen der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Lieferung werden zum Ende des Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses in der Weise verrechnet, dass zu viel berechnete Beträge erstattet und zu wenig berechnete Beträge nachgefordert werden.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann E360 den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, und die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 26.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

5.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber E360 zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

5.4 Gegen Ansprüche von E360 kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6 Vorauszahlungen

E360 ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

7 Preise und Preisanpassungen Zusammensetzung der Preise

7.1 E360 beliefert den Kunden zu den im Konfigurations-Formular genannten Preisen. Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb (bis maximal 5,- Euro inkl. MwSt pro Monat) inkl. Messung. Siehe auf Punkt 14.1 und 14.2 der AGB. eines nicht elektronischen Zählers (soweit die Dienstleistung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber des Kunden erbracht wird), die Abrechnung, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, nicht aber die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKUmlage), der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2

StromNEV-Umlage), nach § 17 f. Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Haftungsumlage) und die Umlage für abschaltbare Lasten (nach der Verordnung für abschaltbare Lasten — AbLaV).

7.2a Voraussetzung für alle Cloud´s ist die Abtretung der EEG Einspeisevergütung, der Stromerzeugungsanlage. Entfällt diese – oder kommt diese nicht zu Stande und oder wird nicht an den Lieferanten ausgezahlt, so tritt der Grundversorgertarif von (4) Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 7.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt werden.

7.6 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung

Ändert E360 die Preise, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. E360 soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Schriftform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird E360 den Kunden in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

7.7 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

7.7a Aktuelle Informationen über die geltenden Preise und Preisbestandteile sind abrufbar unter www.energie360.de. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei dem örtlichen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber erhältlich.

7.7b Auf Verlangen von E360 legt der Kunde Dokumente vor, aus denen die jeweilige Einspeisevergütung und Inbetriebnahme hervorgeht.

7.8 Sollte sich aus den vorgelegten Dokumenten ergeben, dass der Kunde falsche Angaben in Bezug auf die Einspeisevergütung, den Eigenverbrauchsbonus oder Inbetriebnahme sowie der zu verbauenden PV-Anlagengröße und/oder Speichergröße gemacht hat, ist E360 berechtigt, den Vertrag auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten neu zu berechnen und abzurechnen oder zu kündigen. Hierzu wählt E360 nach seinem billigen Ermessen das Paket, das den tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere der tatsächlichen Einspeisevergütung, am nächsten kommt.

8 Einstellung der Lieferung, Unterbrechung der Anschlussnutzung

8.1 E360 ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro trotz Mahnung, ist E360 berechtigt, die Lieferung einzustellen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen, bei der Berechnung der Höhe des Betrages werden etwaige Vorauszahlungen des Kunden nach Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

angerechnet und etwaige nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, bleiben außer Betracht. Die Unterbrechung wird dem Kunden spätestens vier Wochen vorher angedroht und spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Konditionen finden Sie unter www.energie360.de.

Die jeweilig in dem Abrechnungsjahr gültigen Tarifpreise werden hierfür herangezogen. Der Cloud Nutzer, muss Sorge dafür tragen, das die Zahlung (Abtretungserklärung) vom Netzbetreiber an E360 und nicht an Ihn selbst geht. Entstandene Nachteile trägt der Kunde.

7.3 Preisgarantie Cloud Paket (ohne Mehrverbrauch)

Die Cloud-Gebühr wird vom Lieferanten für bis zu 12 Jahre garantiert. Diese Preisgarantie ist auf den Energiekostenanteil sowie die Netzentgelte begrenzt, schließt aber alle Steuern, Abgaben und Umlagen aus. Bei Änderungen des Kostenblocks „Steuern & Abgaben“ können die Preise von E360 angepasst werden. Im Falle einer Änderung der Preise kann der Vertrag ohne Kündigungsfrist vom Kunden bis zum Erhöhungszeitraum gekündigt werden.

7.4 Preise zum Ablauf einer Brutto-Preisgarantie

Zum Ablauf der Brutto-Preisgarantie ist E360 berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen. Maßgeblich ist dabei die zwischenzeitlich eingetretene Kostenentwicklung. Hierzu wird die Kostensituation, die dem Preisstand bei Abschluss des Vertrages mit dem Kunden zugrunde lag, mit der aktuellen, nach Auslaufen der Brutto-Preisgarantie herrschenden Kostensituation verglichen. Punkt 7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt sinngemäß. Im Falle einer Änderung der Preise wird E360 mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Brutto-Preisgarantie eine Mitteilung mit den dann geltenden Preisen an den Kunden versenden.

7.5 Preisänderungen nach Ablauf einer Brutto-Preisgarantie

(1) Preisänderungen durch E360 erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. E360 ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist E360 verpflichtet, Kostensteigerungen in die Ermittlung der Preisänderung nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen einzubeziehen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. E360 hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist E360 verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. E360 nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

(2) Änderungen der Preise gemäß Punkt 7.4 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. E360 wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen.

(3) Der Punkt 7.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Preisänderungen während der Geltungsdauer einer Brutto-Preisgarantie“ bleibt unberührt. E360 kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der Kunde wird E360 auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen. Kommt der Kunde der Zahlungsaufforderung nicht nach, so kann E360 - den Cloud Vertrag kündigen, somit ist das Recht auf den Cloud Tarif verwirkt.

8.3 E360 stellt die Lieferung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Ein Recht auf den Cloud Tarif hat der Kunde nicht mehr. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal gemäß Ziffer 26.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnet werden. Dem Kunden ist in diesem Fall auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass tatsächlich keine oder geringere Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung angefallen sind. Der Kunde wird dann zum Basis-Strom-Preis beliefert. Cloudzugang hat er keinen.

9 Vermarktung von Überschussstrom

9.1 Überschussstrom, Stromlieferung aus EEG-Anlage / Zusicherung der E360 GmbH Überschussstrom im Sinne dieses Vertrages ist jene Strommenge, die vom Kunden an E360 im Wege der Überschusseinspeisung abzüglich des von E360 gelieferten Stroms geliefert bzw. gemessen wird (Nettoüberschuss).

9.2 Soweit im Auftrag zum Abschluss des Vertrages E360 ZERO Cloud von Einspeisemengen gesprochen wird, sind dies die Mengen, die der Kunde im Wege der Einspeisevergütung ins Netz der öffentlichen Versorgung einspeist.

9.3 Der Kunde stellt sicher, dass das Kraftwerk (die Kundenanlage) Strom im Sinne der 8 40 bis 8 51 EEG (2014) bzw. gemäß 8 19 EEG (2017) produziert, sämtliche im EEG enthaltenen Voraussetzungen für den EEG-Vergütungsanspruch erfüllt.

9.4 Der Kunde sichert zu, dass die gelieferten Strommengen und deren Stromherkunft nicht anderweitig vermarktet worden sind und das Doppelvermarktungsverbot aus dem EEG eingehalten wird.

9.5 Der Kunde räumt E360 das Recht ein, die Kundenanlage im Bedarfsfall so zu regeln, dass unter Umständen kein Strom produziert wird, obwohl dies witterungstechnisch und anlagentechnisch möglich wäre.

10. Anlagenverfügbarkeit und -betrieb

10.1 E360 ist bewusst, dass der Kunde den Strom nur nach Können und Vermögen der jeweiligen Anlage zur Verfügung stellt. E360 übernimmt folglich nur ungesicherte Strommengen in die entsprechende Vergütungen für Einspeisemengen. Es besteht folglich kein Anspruch seitens E360 auf die Zur-Verfügung-Stellung einer bestimmten Menge Strom, insbesondere kann E360 keinen Anspruch, egal aus welchem Rechtsgrund, geltend machen, sofern die Stromerzeugung wegen unvorhergesehenen technischen Stö-

rungen oder technisch bedingten Betriebsunterbrechungen oder Außerbetriebnahme aufgrund eines Aufrufs durch den Regelzonenverantwortlichen wegen Systemsicherheit sowie wegen sonstigen technisch kurzfristig erforderlichen Stillständen oder wegen eines Stillstands infolge von Reparatur- und/oder Revisionsmaßnahmen sowie technisch bedingten Einschränkungen des Betriebs ausbleibt, deren Behebung dem Kunden technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

10.2 Der Kunde stellt im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren eine maximale Produktion sicher.

11 Übergabestelle / Ummeldung

11.1 Die Stromlieferung aus der Kundenanlage erfolgt direkt in den von E360 benannten Bilanzkreis. Die Struktur der Lieferung entspricht jederzeit der Einspeisung am Einspeisezähler. Der Kunde ist nicht verpflichtet, die Lieferung E360 in irgendeiner Form anzupassen oder zu strukturieren. Dementsprechend tauschen E360 und der Kunde über diese Stromlieferungen keine gegenseitigen Fahrpläne aus und melden auch beim Netzbetreiber keine Fahrpläne an.

11.2 Die Übergabestelle ist der Einspeisezähler (Zählpunkt im Sinne des & 2 Nr. 14 StromNZV) der Anlage, an welchem Strom und Stromherkunft in das uneingeschränkte rechtliche und wirtschaftliche Eigentum von E360 übergehen wird sowie der diesbezügliche Gefahrenübergang des vom Kunden bereitgestellten Stroms an E360 stattfindet.

11.3 Der Kunde stellt die Voraussetzungen für eine Belieferung von E360 her, indem er diesen bevollmächtigt, die Kundenanlage aus dem EEG-Bilanzkreis des zuständigen Netzbetreibers gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags abzumelden und in einem von E360 verwalteten Bilanzkreis anzumelden bzw. aus diesem Bilanzkreis in den EEG-Bilanzkreis des zuständigen Netzbetreibers zurückzumelden.

11.4 Sollte die Ummeldung aufgrund eines Verschuldens von E360 nicht rechtzeitig erfolgen, trägt dieser die daraus entstehenden Kosten. Die Durchführung der Ummeldung durch E360 in Vollmacht für den Kunden ist für den Kunden kostenlos.

11.5 Während der Vertragslaufzeit hat E360 das Recht, nach eigenem Ermessen, einzelne, mehrere oder alle Anlagen monatsweise aus dem Bilanzkreis von E360 abzumelden und wieder im EEG-Bilanzkreis anzumelden.

12 Messeinrichtung, Messung, Ablesung

12.1 Die von E360 gelieferte Elektrizität und die vom Kunden zur Verfügung gestellte Energie werden durch die Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers festgestellt.

12.2 E360 ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

12.3 E360 kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von E360 an einer Überprüfung der

Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. E360 darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

12.4 Der Kunde hat das Recht, die Messeinrichtung selbst innerhalb eines Abrechnungszeitraumes abzulesen und diese Ablesung kostenpflichtig abrechnen zu lassen.

12.5 Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder E360 das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder darf, darf E360 den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen, sowie den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

12.6 Der Kunde kann jederzeit von E360 eine Befundprüfung durch die nach dem Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde bzw. eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei E360 stellt, muss der Kunde E360 mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von E360 getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung.

12.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von E360 zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt E360 den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

12.8 Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

13 Zutrittsrecht

Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von E360, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu ermöglichen. Dabei wird der Kunde mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder eine Mitteilung informiert. Gleichzeitig wird dem Kunden mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur

Unterbrechung der Anschlussnutzung erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

14 Messstellenbetrieb inkl. Messung

14.1 Wenn auf Wunsch des Kunden anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt, kann dies mit einer Veränderung des Entgelts für diese Leistung verbunden sein. In diesem Fall ist E360 berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung des Entgelts für den Messstellenbetrieb anzupassen, die Cloudgebühr erhöhen. Abgedeckt ist eine maximal monatliche Zählergebühr von 5 Euro inkl. MwSt. (siehe Punkt 7.1)

14.2 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung aufgrund der Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und werden E360 dafür vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die E360 berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen. Änderungen der Preise infolge einer solchen Änderung der Entgelte werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Ändert die E360 die Preise, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die E360 soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird E360 den Kunden in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

15 Installation, Betrieb, Wartung und Störungen

15.1 Der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung erfolgt durch E360 oder einen von diesem beauftragten Dritten.

15.2 Bei Störung, Beschädigung oder Verlust der Messeinrichtung hat der Kunde E360 oder seine Beauftragten unverzüglich telefonisch (Telefonnummer am Zähler beachten) oder per E-Mail zu informieren (E-Mail: service@E360-ies.com).

16 Technische Anforderungen zur Messdatenübertragung

16.1 Die Übertragung der Messdaten von der Zählstelle zum Datenerfassungssystem von E360 erfolgt: mittels LAN-Verbindung eines kundenseitig bereitgestellten DSL-Anschlusses. Dazu sind folgende Rahmenbedingungen zu schaffen:

a.) Der Kunde stellt E360 unentgeltlich einen geeigneten DSL-Internetanschluss zur Übertragung der Daten zur Verfügung. Das LAN-Kommunikationsmodul der Messeinrichtung von E360 kommuniziert eigenständig mit deren Datenerfassungssystem. Daher muss kundenseitig eine Dauerverbindung zum Internetprovider aufrechterhalten werden. Aufgrund des Datenaufkommens sollte eine Flatrate vorhanden sein.

b.) Zur Nutzung des DSL-Anschlusses ist seitens des Kunden eine LAN-Verbindung zwischen dem kundeneigenen DSL-Anschluss und dem Zählerplatz/Montageplatz des LAN-Kommunikationsmoduls zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind folgende Verbindungsoptionen einzuhalten:

ba.) Drahtgebundene Leitung (Cat-6-Leitung): Hierbei muss der Kabel-LAN-Anschluss zum Zeitpunkt der Montage kundenseitig

mit ausreichender Länge bis zum Montageplatz des elektronischen Messsystems ausgeführt sein. Zur Verbindung des Kabels mit dem Kommunikationsmodul muss das Kabel kundenseitig mit einer RJ45-Dose ausgestattet und vor Missbrauch durch Dritte geschützt sein.

bb.) Es dürfen keine Standby-Einstellungen (z.B. Nachtabschaltung) im Netzwerk hinterlegt sein.

bc.) Die LAN-Übertragungsmodule sind standardmäßig auf DHCP eingestellt. Zur Nutzung muss somit der Router des Kunden zwingend als DHCP-Server fungieren.

bd.) Sind im Netzwerk des Kunden bereits statische IP's vergeben, so sind E360 vorab alle notwendigen Parameter mitzuteilen (nutzbare IP-Adressen, Subnetzmaske, Standardgateway, DNS-Server).

be.) Der Kunde muss das LAN-Übertragungsmodul im eigenen Netzwerk und zur Datenkommunikation im Internet selbst aktiv freigeben. Dies kann durch nachfolgende Einstellungen geschehen:

= komplette Freigabe des LAN-Übertragungsgerätes

= Freigabe durch die MAC-Adresse des LAN-Übertragungsgerätes

"= Freigabe durch die IP-Adresse des LAN-Übertragungsgerätes

= Freigabe der zulässigen Ports,

bf.) Kundenseitig muss zum Zeitpunkt der Installation ein Netzwerkadministrator/IT-Fachmann als Ansprechpartner des Zählermonteurs sowie zur Einbindung der kundenseitig erforderlichen Tätigkeit vor Ort anwesend sein. E360 nimmt grundsätzlich keine Einstellungen im Netzwerk des Kunden vor.

16.2 Im Falle eines Ausfalls des kundeneigenen DSL-Anschlusses bzw. einer Störung der Datenübertragung muss diese durch den Kunden oder seinen Beauftragten auf seine eigenen Kosten beseitigt werden. Sind in diesem Fall die Messdaten unvollständig und können sich diese auf die Abrechnung des Strombezuges auswirken, liegt dies nicht in der Verantwortung von E360. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall auf die Bildung von Ersatzwerten nach den anwendbaren Richtlinien einigen.

16.3 Falls kein DSL-Anschluss zur Verfügung steht, muss der Kunde über einen anderen Weg z. B. über GPRS - Übertragung eine aktive Internetverbindung sicherstellen.

17. Messdaten

17.1 Der Messstellenbetreiber übermittelt die Messwerte nach den gesetzlichen Vorgaben an die berechtigten Marktteilnehmer, insbesondere an den Verteilnetzbetreiber.

17.2 Der Kunde erhält Zugriff auf das Informationsportal von E360. Dort kann er passwortgesichert auf seine eigenen Verbrauchsdaten zugreifen.

18 Abschluss und Kündigung der Zusatzpakete

18.1 Der Abschluss der Zusatzpakete ist nur in Verbindung mit den Grundpaketen von Cloud möglich, wobei ein späterer Abschluss der Zusatzpakete möglich sein kann. Ein "mitnehmen" vom nicht verbrauchten Strom oder übrigen Reststrom aus Zusatzpaketen in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

18.2 Die angegebene kWh-Menge bezieht sich auf ein Kalenderjahr. Unterjähriger Abschluss oder Kündigung der Zusatzpakete hat eine zeitanteilige Nutzung zur Folge, wobei das Jahr mit 360 Tagen gerechnet wird.

18.3 Mit wirksamem Vertragsschluss über das jeweilige Zusatzpaket gemäß Ziffer 18.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen läuft der Vertrag für das Zusatzpaket zunächst bis zum Ende des Hauptvertrages über E360 ZERO Cloud gemäß Ziffer 16 des Auftrages zum Abschluss des Vertrages E360 ZERO Cloud. Der Vertrag über das jeweilige Zusatzpaket läuft auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres in Textform gekündigt werden.

18.4 Die Kündigung des Grundpaketes Cloud umfasst automatisch die Kündigung aller hinzugebuchten Zusatzpakete. Die Zusatzpakete können getrennt vom Cloudvertrag gekündigt werden.

19. Zusatzpakete

Der Kunde kann zu seiner Lichtcloud - verschiedene Zusatzpakete bestellen. Diese, sind wenn bestellt, im Konfiguration Formular Cloud aufgelistet.

19.1 Der Grundpreis für (a) des Antrages auf Abschluss des Vertrages Cloud erhöht sich jeweils um das Entgelt des vom Kunden gewählten Zusatzpaketes.

19.2 Der zus. Consumer, kann erst beliefert werden, wenn vom Kunden sowie von der Belieferstelle alle Unterlagen im original (consumer Paket) vorliegen. Auch ist eine Lieferung vor Belieferung der ZERO Cloud nicht möglich. Der ZERO Cloud Hauptvertrag muss erst laufen, bevor zus. Abnehmer beliefert werden können.

19.3 Zu der ZERO Cloud, kann der Kunde die WärmeCloud bestellen. Hier angegebene kWh können als Wärmetarif für Heizung - Wärmepumpen, Nachspeicheröfen usw. genutzt werden. Nichtverbrauchte kWh werden wie in der Konfiguration beschrieben vergütet bzw. bei Mehrverbrauch zum entsprechenden kWh berechnet. Der Mehrverbrauch Preis in kWh unterliegt keinem Preisschutz. kWh die im Wärme Bereich nicht genutzt werden können nicht auf andere Mengen, wie z.B. Lichtstrom, Emove oder sonstigem verrechnet werden.

19.4 emove.Drive

Der Kunde hat die Möglichkeit bei ausgewählten e.move Paketen einen Teil seiner kWh ausserhalb seines Produktionsbereiches zu nutzen. Beispiel. Der Kunde kauft ein Paket mit 1000 kWh zum elektrischen Tanken in der sogenannten Home Area, so kann der hier beschriebene Strom genutzt werden um an der Produktionsstelle diese kWh Anzahl zu tanken. Zusätzlich verfügt das emove Paket über eine Freimenge z.B. 500 kWh - out of Home Area, was bedeutet, der ausserhalb der Produktion verbrauchte Strom, kann hier bis zur angegebenen Menge getankt werden. Mehrverbrauch Home / sowie out of Home Area - wird nachberechnet, die Konditionen finden Sie unter www.energie360.de. Der Mehrverbrauch unterliegt keinem Preisschutz. Weniger verbrauchter Strom der Home Area, also in diesem Beispiel 1000 kWh kann auch als Lichtstrom verbraucht werden. Hier wird kein Unterschied gemacht. Dieser nicht verbrauchte Strom wird wie unter Punkt 2.1

mit 8 Cent vergütet. Weniger Strom ausserhalb der Produktion also sogenannte Out of Home Area, verfällt am 31.12 eines jeden Jahres und kann nicht verrechnet oder in das nächste Jahr genommen werden. Die monatliche Gebühr steht ebenfalls im Konfigurations-Formular. Eine Liste der zu nutzenden "Out of Home Area" Ladestationen findet der Kunde in der dafür vorgesehenen App. Zur Nutzung benötigt der Kunde die freigeschaltete e.move Card. (2) E360 wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. E360 wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) Ändert E360 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. E360 soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

Wichtiges/Allgemein

Bei der Cloud.Zero wird nur der Gesamtverbrauch des Kunden zur Berechnung herangezogen. Sein Verbrauchsverhalten und seine Autarkität (PV & Speicher Nutzen) werden hier nur intern berücksichtigt. Deshalb ist es unabdingbar, dass die verbaute Anlage einwandfrei funktioniert. Die technische Überprüfung/überwachung, sowie der online Zugang für E360 und dessen Partner ist also Grundvoraussetzung. (siehe Punkt 2) Der Kunde selbst, muss ebenfalls die Anlage beobachten und Störungen schnellstens an E360 melden. Hierfür nutzt er das online Service Formular. Weder Veränderungen, noch Arbeiten durch andere, Firmen, (ausser wenn schriftlich von E360 genehmigt) dürfen an der verbauten Anlage durchgeführt werden. Bei nicht korrektem Verhalten kann E360 den Vertrag fristlos kündigen.

26. Kostenpauschalen

Kosten für Zahlungsverzug: Mahnung (Ziffer 5.2) mindestens Euro 5,00€, Nachinkasso Euro 15,00, Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.2) Euro 70,00, Wiederaufnahme der Anschlussnutzung Euro 70,00 netto (Euro 83,30 brutto)

26.1 Wählt der Kunde eine abweichende Abrechnung gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden pro Abrechnung hierfür Euro 5,00 brutto (Euro 4,20 netto) berechnet.

26.2 In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Alle anderen in Ziffer 26.1 genannten Kostenpauschalen, mit Ausnahme der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

26.3 E360 stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der E360 keine gesonderten Entgelte verlangt werden. E360 wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen. Eine Rückkehr in den Cloud.ZERO Tarif ist dann nicht mehr möglich.

27. Schlussbestimmungen

27.1 E360 ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines Dritten (Dienstleisters) zu bedienen.

27.2 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

27. Schlussbestimmungen

Energieeffizienz:

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.bfee-online.de

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Energie360 GmbH & Co KG
Wildunger Landstr. 14b,
34497 Korbach

Allgemeine Geschäftsbedingungen ZERO Cloud

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie, der Messung der Energie und Ihrem Anschluss wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice:

Energie360 GmbH & Co KG,
34497 Korbach
Telefon: +49 (0) 5631 501717
E-Mail: info@energie360.de

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice,
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: +49 (0) 30 22480-500, Mo - Fr 9:00 - 12:00 Uhr
Telefax: +49 (0) 30 22480-233
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 27 57 240-0
Telefax: +49 (0) 30 27 57 240-69

Europäische Online-Streitbelegungs-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie hier finden:
<https://ec.europa.eu/consumers/odr>,

Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Online-Bestellung zu nutzen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

19.5 eCloud

Bei dem Paket e.cloud handelt es sich um einen Gas Tarif. Der Kunde kann die im Konfigurations-Formular beschriebenen kWh Gas zum vereinbarten Cloud Preis verbrauchen. Darüber hinaus verbrauchte kWh werden separat in Rechnung gestellt. Abrechnungsdatum ist der 31.12. eines jeden Jahres. Die Gastkonditionen finden Sie auf Seite 3 dieser AGB. Aktuelle Konditionen unter www.energie360.de. Denn der Mehrverbrauch ist nicht preisgebunden.

Bei weniger Gas Verbrauch, erhält der Kunde eine Vergütung Cash von 8 Cent je kWh inkl. Mwst. zurück. Die Abrechnung erfolgt zum Ende eines jeden Jahres.

20 Zusatzpaket

20.1 Der Grundpreis (a) des Antrages auf Abschluss des Vertrages Cloud erhöht sich jeweils um das Entgelt des vom Kunden gewählten Zusatzpaketes.

20.3 Durch Nutzung des Ladeschlüssels (emove-Card) können Nutzer an Ladesäulen aus dem Ladesäulen-Netzwerk des Dienstleisters der E360 direkt Ladevolumen buchen. Die Ladesäule wird anschließend, sofern sie funktionsfähig ist, freigeschaltet. Die Ladefunktion des Ladeschlüssels funktioniert nur innerhalb des Netzwerkes des Dienstleisters der E360. Ladesäulen außerhalb des Netzwerkes bedürfen eines separaten Vertrages mit dem jeweiligen Betreiber der Ladestation. Das Elektrofahrzeug, das über eine Ladestation aufgeladen wird sowie die dazu erforderlichen Hilfsmittel wie z. B. Kabel, müssen jederzeit allen geltenden gesetzlichen Vorschriften genügen. Weder E360 noch der Dienstleister der E360 sind haftbar für den Fall, dass das Elektrofahrzeug wegen eines Defektes am Elektrofahrzeug und/oder an den verwendeten Hilfsmitteln nicht oder nicht sicher aufgeladen werden kann. Bei Verlust der Ladekarte bzw. des Ladeschlüssels hat der Nutzer E360 darüber unverzüglich per E-Mail oder telefonisch zu informieren. Nach Erhalt der Verlustmeldung wird die Ladekarte bzw. der Ladeschlüssel gesperrt und dem Kunden ein neuer kostenfreier Ladeschlüssel bzw. eine neue Ladekarte e.move Card - Nutzung der out of Home Area zugesendet (Preis 9,- €).

20.4 Grundsätzlich gilt: der Mehrverbrauch im Laufe eines Abrechnungsjahres 01.01 bis 31.12 wird berechnet und die kWh Preise (laut Konfigurations Formular) Bei Mehrverbrauch ist der Preis abhängig von der aktuellen Strom-/Gaspreisentwicklung also nicht garantiert.

22 Allgemeine Regelungen Fristlose Kündigung

E360 ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt nach Maßgabe von Ziffer 8.1 in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet oder nach Maßgabe von Ziffer 8.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Zahlungsverzug ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro trotz Mahnung verstoßen hat. Im Fall des Zahlungsverzugs nach Ziffer 8.2 Allgemeinen Ge-

schäftsbedingungen, muss E360 die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angedroht haben.

23 Haftung und Gewährleistung

23.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (818 Niederspannungsanschlussverordnung - NAV).

E360 wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie E360 bekannt sind oder von E360 in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

23.2 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

24 Umzug, Lieferantenwechsel, Übertragung des Vertrages

24.1 Der Kunde ist verpflichtet, E360 jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

24.2 Bei einem Umzug des Kunden ist E360 berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

23.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 24.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird E360 die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die E360 gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von E360 zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

24.4 E360 ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von E360 in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

24.5 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein im Sinne von 88 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt; die Übertragung ist dem Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen.

25 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) E360 ist zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt E360 keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen E360 unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung

zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung — führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bedingungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bedingungen darf der Kunde gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

Muster für die Widerrufsbelehrung

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Cloud Vertrag:

bestellt am: erhalten am:

Frau/Herr

Vorname: Nachname:

Telefonnr.:

E-Mailadresse:

Straße: Hausnr.: PLZ: Ort:

Datum:

Unterschrift (*nur bei Schriftform*)

Muster für die Widerrufsbelehrung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der Auftragsbestätigung.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.